



Sie suchen nicht die erstbeste, sondern die beste Lösung:

Architektenwettbewerb



Der Architektenwettbewerb - Ein Weg zur maßgeschneiderten und kostengünstigen Lösung

Der Architektenwettbewerb ist ein fachlicher Leistungsvergleich. Der Bauherr erhält mehrere Entwürfe, er kann vergleichen und die optimale Lösung für sein Bauvorhaben auswählen.

Dabei eignet sich ein Wettbewerb für jede Art von Planungsaufgabe – für Gebäudeplanungen, städtebauliche Projekte, Landschaftsplanungen oder Innenraumgestaltungen.

Von jedem Wettbewerbsteilnehmer werden im Verfahren die gleichen Leistungen verlangt, damit die Entwürfe fair miteinander verglichen werden können.

Ein unabhängiges Preisgericht, das vom Auslober berufen wird, prüft, bewertet und urteilt. Das Qualitätsurteil, das vom Preisgericht in einem demokratischen Verfahren gefällt wird, berücksichtigt gleichermaßen gestalterische, wirtschaftliche, funktionale, technische und ökologische Aspekte.

Der Architektenwettbewerb hat sich als Verfahren zur Förderung der Qualität des Planens und Bauens hervorragend bewährt.

Sie sehen:

Es gibt gute Gründe, sich für die Auslobung eines Architektenwettbewerbs zu entscheiden, wenn es darum geht, nicht die erstbeste, sondern die beste Lösung für eine Planungsaufgabe zu finden.

Übrigens:

Neben den öffentlichen Bauherren kann selbstverständlich auch jedes Unternehmen und jede Privatperson Architektenwettbewerbe ausloben.

Gerade private Bauherren haben in Zeiten zunehmender Konkurrenz erkannt, dass der Wettbewerb nicht nur wirtschaftliche Vorteile bringt und Innovationen fördert, sondern auch das Firmenimage positiv nach außen vermittelt.

Inhalt

1	Acht gute Gründe, einen Architektenwettbewerb auszuloben	07
2	Ablauf eines Architektenwettbewerbs	09
3	FAQ zum Architektenwettbewerb	17

1.

Acht gute Gründe,
einen Architekten-
wettbewerb aus-
zuloben

Sie suchen nicht die erstbeste, sondern die beste Lösung.

Die Teilnehmer an einem Architektenwettbewerb stehen in Konkurrenz um das Angebot bestmöglicher Qualität - und diese Qualität kommt Ihrem Projekt zugute.

Sie wollen mehrere Angebote zur Auswahl.

Der Architektenwettbewerb garantiert eine große Vielfalt an möglichen Lösungen - unter diesen zahlreichen Angeboten finden Sie mit Sicherheit die unverwechselbare, spezifische Antwort auf Ihre Bauaufgabe.

Sie fordern Sicherheit bei der Entscheidung.

In dem anonym durchgeführten Verfahren trifft das von Ihnen berufene Preisgericht seine Entscheidung objektiv und nur an der Sache orientiert - als Sachpreisrichter sind Sie und/oder Ihre Beauftragten Mitglieder des Preisgerichts und entscheiden mit.

Sie möchten kostengünstig bauen.

Der Architektenwettbewerb optimiert das Verfahren. Wie Untersuchungen gezeigt haben, verringern sich die ursprünglich angenommenen Baukosten des Projekts um bis zu zehn Prozent, wenn im Vorfeld ein Wettbewerb stattgefunden hat: Rationalisierungseffekte, die ausschließlich Ihnen als Bauherr zugute kommen.

Sie wollen keine Zeit verlieren.

Gewiss, der Wettbewerb kostet seine Zeit, aber durch die Einbindung der Kommunalpolitik und der Genehmigungsbehörden sowie durch die Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens gestaltet sich die nachfolgende Planung zügiger - und der Wettbewerb als Konsensverfahren erspart Ihnen auch manchen Umweg.

Sie schaffen sich ein positives Image in der Öffentlichkeit.

Architektenwettbewerbe ziehen das Interesse der Öffentlichkeit auf sich. Die Ausstellung der Ergebnisse und die Medienberichterstattung darüber sind die beste Werbung für ein Projekt - ein positiver Nebeneffekt ohne aufwendige Werbekampagne.

Sie erwarten etwas für Ihr Geld.

Das Geld, das Sie ein Architektenwettbewerb kostet, ist bestens angelegt: Zum Preis von einem Vorentwurf erhalten Sie eine Vielzahl von Lösungsvorschlägen.

Und: Bei der Beauftragung wird das entsprechende Honorar verrechnet - Sie zahlen also nicht zweimal für dieselbe Arbeit.

Sie haben das letzte Wort.

Das Preisgericht findet mit Ihnen und für Sie unter den eingereichten Beiträgen die besten Lösungen und somit die Preisträger.

Sie haben in der Auslobung zugesagt, einem der Preisträger den Auftrag zu erteilen - welchem, bleibt Ihre persönliche Entscheidung.

Wenn Sie es noch etwas genauer wissen wollen, blättern Sie bitte um...

2.

Ablauf eines
Architekten-
wettbewerbs

Der Architektenwettbewerb

Sie wollen bauen oder umbauen?

Ein Architektenwettbewerb bietet Ihnen als Bauherrn die Möglichkeit, die qualitativ beste und überzeugendste Lösung für Ihr konkretes Projekt auswählen zu können.

Diese beste Lösung finden Sie mit Sicherheit unter der Vielzahl von Konzepten und Planungen, die Architektinnen und Architekten für Sie erarbeitet haben, denn die Wettbewerbsbeiträge orientieren sich schließlich an Ihren Zielen und wurden aufgrund Ihrer Vorgaben erstellt.

Langfristig zahlt sich ein Wettbewerbsverfahren immer aus. Die teilnehmenden Architektinnen und Architekten erarbeiten qualitativ hochwertige Konzepte, die von einem unabhängigen Preisgericht bewertet werden.

Das transparente, in allen Schritten nachvollziehbare und nachprüfbar Verfahren trägt dazu bei, Fehlentscheidungen zu vermeiden und liefert Ihnen eine solide Grundlage für Ihre spätere Auftragsvergabe.

Außerdem verschafft Ihnen ein Wettbewerb Planungs- und Kostensicherheit. Auch die Tatsache, dass Behörden frühzeitig in das Wettbewerbsverfahren eingebunden werden, minimiert Genehmigungsdauer und -risiko.

Und nicht zuletzt:

Die öffentliche Präsentation der Wettbewerbsergebnisse, die sich an jedes Wettbewerbsverfahren anschließt, kann Ihnen dabei helfen, mit Ihrem Bauvorhaben eine möglichst hohe Akzeptanz in der Bevölkerung zu erzielen.

Die Partner bei der Auslobung eines Wettbewerbs

Schlüsselfigur eines Architektenwettbewerbs sind selbstverständlich Sie - der Auslober. Sie stellen die Aufgabe, tragen die Kosten, vergeben die Preise und den Auftrag. Ihnen zur Seite stehen die Betreuer/Koordinatoren (erfahrene und kompetente Büros für die Vorbereitung, Organisation und Vorprüfung) und schließlich die zuständigen Verwaltungen sowie die Architektenkammer, die Sie bei allen mit einem Wettbewerb zusammenhängenden Fragen kostenlos und unverbindlich beraten.

Gemeinsam wird der anspruchsvolle Aufgabenkatalog, der funktionale, wirtschaftliche, technische und gestalterische Kriterien beinhaltet, entwickelt.

Die Preisrichter, die Ihnen ebenfalls mit qualifiziertem Rat zur Seite stehen, beurteilen mit Ihnen zusammen die kompletten Lösungen, die die Teilnehmer auf eigenes Risiko erarbeitet und eingereicht haben, und bestimmen schließlich den (oder die) Preisträger.

Sie sprechen auch eine fundierte Empfehlung für den besten Entwurf aus. Das letzte Wort haben jedoch, wie schon erwähnt, allein Sie, der Auslober.



Die Vorbereitung im Einzelnen

Am Anfang stehen die Definition der Bau- oder Planungsaufgabe und die Festlegung des Wettbewerbsziels: Je nachdem, ob es sich um ein konkretes Bauvorhaben handelt oder ob für ein Projekt zunächst einmal nur eine Vielzahl unterschiedlichster Ideen zusammengetragen werden soll, entscheiden Sie sich für einen Realisierungs- oder Ideenwettbewerb.

Zu den ersten Schritten gehört auch die Festlegung der Verfahrensart, denn Projekt ist nicht gleich Projekt. Aus diesem Grund gibt es verschiedene Wettbewerbsarten. Das Spektrum reicht von offen zugänglichen über nichtoffene Verfahren bis hin zu Einladungswettbewerben. Allen gemeinsam sind die Chancengleichheit der eingereichten Entwürfe, die Transparenz der Entscheidungsfindung und die Unabhängigkeit des Preisgerichts.

Verfahrensarten

Die wesentlichen, übrigens auch kombinierbaren Verfahrensarten sind:

- **Der offene Wettbewerb:**

Alle, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, können teilnehmen. Dies können, je nach Aufgabenstellung, Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure, aber auch beispielsweise Kommunikationsfachleute, Künstler oder Kombinationen dieser Fachrichtungen sein.

- **Der offene, zweiphasige Wettbewerb:**

Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim offenen Wettbewerb, doch werden vom Preisgericht unter den eingereichten Arbeiten die vielversprechendsten Lösungsmöglichkeiten für eine weitere Bearbeitung und Beurteilung ausgewählt.

- **Der nichtoffene Wettbewerb:**

Bei dieser Wettbewerbsform begrenzt der Auslober die Teilnehmerzahl. Die potentiellen Teilnehmer bewerben sich und werden durch ein in der Ausschreibung definiertes Verfahren ausgewählt.

Nach der Festlegung der Verfahrensart werden in Abstimmung mit der Architektenkammer die Bedingungen für das Wettbewerbsverfahren (Auslobung Teil A) erstellt. Sie umfassen unter anderem die Festlegung der Wettbewerbsteilnehmer und ihrer Qualifikation, die Besetzung des Preisgerichts (in dem neben Ihnen alle für die Aufgabe wesentlichen Fachdisziplinen, Sonderfachleute und sonstigen Berater vertreten sind), die Festlegung der Beurteilungs- und

Entscheidungskriterien, die Definition der Leistungen einer Vorprüfung, das Aussprechen einer Auftragsverpflichtung sowie das Festlegen einer Wettbewerbssumme.

Der nächste Schritt ist dann die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe (Auslobung Teil B), also das Nutzungs-, Funktions- und/oder Raumprogramm, die Analyse und Beschreibung der Wettbewerbssituation sowie das Herstellen der Plan- und Modellunterlagen. In den meisten Fällen geschieht dies durch ein externes Büro, das das Wettbewerbsverfahren koordiniert und betreut, bei öffentlichen Bauherren häufig auch durch das Planungsamt der Kommune.

In einem weiteren Schritt findet die Preisrichtervorbesprechung statt. Sie ist ein erster kritischer Dialog des unabhängigen und fachkundigen Beratergremiums mit Ihnen, dem Auslober, über die Wettbewerbsaufgabe, Ihre Ziele und Vorgaben sowie die Beurteilungs- und Entscheidungskriterien.

Hier werden die Aufgabenstellung, ihre Voraussetzungen und Rahmenbedingungen nochmals überprüft, um dann die endgültige Zusammenstellung der Auslobung und der Wettbewerbsunterlagen (Texte, Pläne, Modelle usw.) vorzunehmen.



Die Durchführung eines Wettbewerbs

Am Anfang steht selbstverständlich die Bekanntmachung des Wettbewerbs in den amtlichen Medien sowie die Veröffentlichung in der Fachpresse und anderen relevanten Publikationen (häufig im kostenfreien Serviceangebot der beteiligten Kammern). Die Ausgabe der Auslobung und der Wettbewerbsunterlagen erfolgt über den Auslober oder das wettbewerbsbetreuende Büro.

Die Bearbeitungsphase

Die Architektinnen und Architekten erarbeiten in einem anonymen Verfahren parallel eine Vielzahl unterschiedlichster Planungsvarianten und Lösungsansätze. Gerade diese unabhängige, anonyme Phase der Ideen- und Konzeptfindung ist einer der wichtigsten Aspekte des Wettbewerbsverfahrens.

Auf diese Weise erhalten Sie ein größtmögliches Spektrum an Lösungsalternativen, die Sie anschließend miteinander vergleichen und gegeneinander abwägen können.

Als Bearbeitungszeit, also die Zeit zwischen Versand der Auslobungsunterlagen bis zum Termin der Abgabe der Wettbewerbsleistungen, sollten Sie den Teilnehmern, abhängig von der jeweiligen Aufgabe, mindestens acht Wochen zur Verfügung stellen.

Die Erfahrung zeigt, dass für das gesamte Verfahren, also vom grundsätzlichen Entschluss, einen Planungswettbewerb durchzuführen, bis zur abgeschlossenen Preisgerichtssitzung, etwa ein halbes Jahr einzuplanen ist.

Selbstverständlich sind diese Zeitanlagen immer von der jeweiligen Aufgabe oder bereits erbrachten Vorleistungen abhängig. So konnte die Bayerische Architektenkammer auch schon Verfahren begleiten, die in insgesamt zehn Wochen durchgeführt wurden.

Für den notwendigen Planungsvorlauf, die Planung selbst und die Entscheidung über die Planung muss im Architektenwettbewerb folglich nicht mehr Zeit aufgewendet werden als bei anderen Auftragsverfahren.

Da beim Wettbewerbsverfahren parallel Planungsalternativen ausgearbeitet werden und darüber hinaus die Genehmigungsbehörden meist in das Verfahren eingebunden sind, ergibt sich sogar eine Zeitersparnis.

Alle Wettbewerbsteilnehmer haben gleiche „Startchancen“:

Sie können ihre Arbeit zum gleichen Zeitpunkt, also ab der Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen, beginnen.

Die Arbeit der Teilnehmer endet mit der anonymen Abgabe der Wettbewerbsarbeiten. Die Tatsache, dass keine namentliche Zuordnung zu den Wettbewerbsarbeiten möglich ist, soll vor allem dazu beitragen, die Objektivität des Preisgerichts nicht zu gefährden.

Vorprüfung und Sitzung des Preisgerichts

Nach dem Abgabetermin der Arbeiten führt das wettbewerbsbegleitende Büro nach Erhalt der Lösungen eine formale, wirtschaftliche und fachliche Vorprüfung gemäß den Vorgaben der Auslobung durch.

In der eigentlichen Preisgerichtssitzung werden die Arbeiten dann vom Preisgericht, dem Sie als Auslober selbstverständlich angehören, in mehreren Rundgängen anonym und nur an den fachlichen Qualitäten orientiert bewertet. Im Anschluss an diese qualifizierte Beurteilung werden die Preise vergeben.

Nach der Preisgerichtsentscheidung

Nach der Preisgerichtssitzung werden alle am Wettbewerb Beteiligten umgehend über das Ergebnis sowie über Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung informiert. Sämtliche Arbeiten, die zum Wettbewerbsverfahren eingereicht wurden, werden ausgestellt und sollen mindestens eine Woche lang zu sehen sein.

Im Anschluss daran entscheiden allein Sie, der Auslober/Bauherr, welchem der mit einem Preis ausgezeichneten Entwurfsverfasser Sie letztlich den in der Auslobung zugesagten Auftrag erteilen.

Rechtssicherheit

Bei einem Wettbewerbsverfahren gelten die Regelungen der RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) in der derzeit



gültigen Fassung. Mit einem RPW-konformen Planungswettbewerb werden gleichzeitig die EU-Dienstleistungsrichtlinie, das GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie die VgV (Vergabeverordnung) erfüllt.

Die Regelungen der RPW erscheinen im ersten Moment relativ umfangreich. Trotz dieser Vielzahl an Definitionen lassen die RPW aber so viel Spielraum, dass, gemeinsam mit den entsprechenden Beratern, ein Verfahren für das jeweilige Projekt und den jeweiligen Auslober maßgeschneidert werden kann.

Der Preisgerichtsvorsitzende garantiert Ihnen ebenso wie die Mitglieder des Preisgerichts und die Verfahrensbetreuung eine rechtskonforme Durchführung des Verfahrens.

Beratung

Die Architektenkammer steht Ihnen jederzeit zur Seite und ist Ihnen auch bei etwaigen Einsprüchen von Teilnehmern gegen das Verfahren bei außergerichtlichen Schlichtungen behilflich.

Zudem kann Ihnen die Bayerische Architektenkammer mit ihrer zuständigen Beratergruppe Vergabe und Wettbewerb zeigen, wie Sie das offiziell anerkannte und eingeführte Regelwerk der RPW optimal nutzen, um das richtige Wettbewerbsmodell für Ihr spezifisches Projekt zu finden.

Schließlich geht es um die bestmögliche Lösung.

Die Mitglieder dieser Beratergruppe sind Architekten, Stadtplaner, Innen- und Landschaftsarchitekten, die ehrenamtlich für die Bayerische Architektenkammer tätig sind.

Sie helfen Ihnen auch dabei, die Wettbewerbsaufgabe genau festzulegen und begleiten Sie bei der Vorbereitung des Wettbewerbs.

Diese Beratungen sind unverbindlich und für Sie als Auslober mit keinen Kosten verbunden.

Die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), weitere Auskünfte, speziell zu den Kosten eines Wettbewerbs, Informationen über Namen und Anschriften kompetenter und engagierter Fachpreisrichter sowie eine generelle Wettbewerbs- und Projektberatung erhalten Sie bei der:

Bayerischen Architektenkammer
Referat für Vergabe und Wettbewerb
Waisenhausstraße 4
80637 München
Tel.: 089 -139880 - 24
Fax: 089 -139880 - 55
www.byak.de/planen-und-bauen/architektenwettbewerb.html

Für den öffentlichen Auftraggeber:

Sowohl die zwingenden EU-Vorgaben als auch deren Umsetzung in nationales Vergaberecht (Vergabeverordnung VgV) räumen dem Planungswettbewerb einen besonderen Stellenwert ein: Architektenwettbewerbe sind bewährte und rechtssichere Verfahren, die ohne Zeitverzögerung in ein Vergabeverfahren integriert werden können.

3.

FAQ

FAQ zum Architektenwettbewerb

Grundlagen

Welche Wettbewerbsarten gibt es?

Offener Wettbewerb § 3 (2) RPW:
Lösungsvorschläge können von Architekten oder anderen Teilnahmeberechtigten eingereicht werden. Das Verfahren ist anonym, die Teilnehmerzahl nicht begrenzt.

Nichtoffener Wettbewerb § 3 (3) RPW:
Die Auswahl erfolgt über ein Bewerbungsverfahren nach festgelegten Kriterien oder durch direkte Aufforderung (Zuladung). Weitere Varianten können sein:

- Reine Einladungswettbewerbe
- Kooperative Verfahren § 3 (5) RPW (bei öffentlichen Auslobern nur unterhalb der Schwelle)

Woran erkennt man einen Wettbewerb, der den Vorschriften der RPW entspricht?

Einen RPW-konformen Wettbewerb erkennt man an der ihm von der Bayerischen Architektenkammer zugeteilten Registrierungsnummer. Damit wird dokumentiert, dass der verfahrensrechtliche Teil der Auslobung den RPW entspricht.

Teilnahme/Bewerbung

Darf ein Wettbewerbsverfahren nach RPW bzgl. der Teilnehmer regional beschränkt sein?

Aus europarechtlichen Gründen sind regionale Beschränkungen bei öffentlichen

Auftraggebern nicht möglich, wenn der Wert der Planungsleistungen den so genannten Schwellenwert überschreitet. In diesem Fall ist eine europaweite Bekanntmachung über das EU-Amtsblatt erforderlich. Unterhalb des Schwellenwertes entfällt lediglich die Bekanntmachungspflicht im EU-Amtsblatt. Eine regionale Beschränkung der Teilnehmer ist also nur dem privaten Auslober möglich und das auch nur, wenn die Planungsaufgabe zu weniger als 50% mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Zu privaten Auslobern zählen u.a. die Kirchen sowie gemeinnützige und karitative Vereinigungen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, die Beratung der Vergabestellen bei den Bezirksregierungen in Anspruch zu nehmen.

Kann ein Architekt an einem Architektenwettbewerb oder Vergabeverfahren teilnehmen, wenn er hierfür bereits Leistungen erbracht hat, z.B. Machbarkeitsstudien?

Dies ist in der VgV in § 7 Abs. 1 geregelt: „Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbehaftetes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.“

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber alle (!) von einem beratenden Büro erarbeiteten Unterlagen allen Mitbewerbern zum Ausgleich des Informationsvorteils zur Verfügung stellen muss.

Zu welchem Zeitpunkt müssen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sein?

Die Teilnahmeberechtigung muss bei nichtoffenen Wettbewerben am Tag des Bewerbungsschlusses, bei offenen Verfahren am Tag der Auslobung, der üblicherweise der Tag der Bekanntmachung ist, vorliegen.

Wie kann der bei einer Bewerbung geforderte Nachweis der Teilnahmeberechtigung, z.B. als Architekt, geführt werden?

Normalerweise ist eine Kopie der Bestätigung der Eintragung als Architekt mit genannter Mitgliedsnummer oder eine Kopie des Kammerausweises ausreichend. Weitergehende Bestätigungen, die z. B. für Teilnahmen an Wettbewerben in anderen EU-Staaten notwendig werden, können aktuell bei der Bayerischen Architektenkammer angefordert werden.

Wie kann der bei einer Bewerbung geforderte Nachweis der Haftpflichtversicherung geführt werden?

Normalerweise ist eine Kopie der Police der bestehenden Haftpflichtversicherung mit den vom Auslober verlangten Deckungssummen ausreichend. Sollten diese nicht in der verlangten Höhe vorliegen, genügt auch die schriftliche Erklärung des Versicherers, dass er den Bewerber im Auftragsfall wie gefordert versichern würde.

Wer muss bei Arbeits- oder Bürogemeinschaften teilnahmeberechtigt sein?

Arbeits- oder Bürogemeinschaften sind teilnahmeberechtigt, wenn in Summe die geforderte Teilnahmeberechtigung erfüllt wird.



Welche „Mitarbeiter“, die nicht selbst Verfasser sind, dürfen in der Verfasserklärung bei einem offenen Wettbewerbsverfahren genannt werden?

Es können alle Personen, vorrangig Angestellte des Teilnehmers, Fachberater und freie Mitarbeiter genannt werden, die am Wettbewerb mitgearbeitet haben. Stadtplaner, Landschafts- und/oder Innenarchitekten dürfen als Mitverfasser nur genannt werden, wenn sie laut Auslobung selbst teilnahmeberechtigt sind. Eine Nennung als Fachberater/Fachplaner ist immer möglich, allerdings entsteht dadurch keine Beauftragungsverpflichtung des Auslobers.

Welche „Mitarbeiter“ dürfen in der Verfasserklärung bei einem nicht offenen Wettbewerbsverfahren (mit vorhergehendem Auswahl- oder Losverfahren oder bei Einladungswettbewerben) genannt werden?

Es können alle Personen, vorrangig Angestellte des Teilnehmers, Fachberater und freie Mitarbeiter genannt werden, die am Wettbewerb mitgearbeitet haben. Stadtplaner, Landschafts- und/oder Innenarchitekten dürfen als Mitverfasser nur genannt werden, wenn sie laut Auslobung teilnahmeberechtigt sind und ebenfalls ausgewählt/ausgelost wurden.



Fragen zur Wettbewerbsentscheidung

Warum und wann muss nach einem Planungswettbewerb im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach § 17 VgV verhandelt werden?

Grundsätzlich ersetzen Planungswettbewerbe nach RPW nicht das Vergabeverfahren, sie sind vielmehr ein Teil des Auswahlverfahrens.

Die Vergabestelle legt in der europaweiten Bekanntmachung fest, ob der Gewinner des Wettbewerbs oder einer der Preisträger den Auftrag erhalten soll. Im ersten Fall muss nur mit dem Gewinner, ansonsten mit allen (!) Preisträgern verhandelt werden, vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV.

Muss der Gewinner eines Architektenwettbewerbs mit der Realisierung beauftragt werden?

Der Auslober hat bei der Umsetzung des Projekts einen oder mehrere der Preisträger unter Würdigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Diese Beauftragungsverpflichtung ist bei Realisierungswettbewerben als so genanntes „Essential“ unverzichtbar und damit zwingend in der Auslobung festzulegen.

Die Beauftragungspflicht besteht selbstverständlich nur für den Fall, dass die Wettbewerbsaufgabe tatsächlich realisiert wird. Sollte der Bauherr aus wichtigen Gründen (z. B. wegen Entfall von Fördermitteln) von einer Realisierung Abstand nehmen müssen, entfällt auch die Beauftragungspflicht.

Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4
80637 München

1. Auflage Juli 2002
8. überarbeitete Auflage Dezember 2018

Redaktion:
Architekt Stadtplaner Dipl.-Ing. Oliver Voitl
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Lia Möckel
Dipl.-Ing. Sabine Knab

Inhalte S. 7 in Anlehnung an die Broschüre
„Acht gute Gründe einen Architektenwettbewerb auszuloben“ der Architektenkammer Baden-Württemberg

Druck:
Don Bosco Druck & Design, Ens Dorf

Bildnachweise:
S. 10 und 18
bgsm Architekten Stadtplaner, München
S. 11, 13 und 19
Schober Architekten, Architektur + Stadtplanung, München

Im Interesse der Lesbarkeit verwenden wir Begriffe wie Architekt, Bauherr usw. zur allgemeinen Bezeichnung von Personen mit bestimmten Funktionen. Sie beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Darüber hinaus verzichten wir auch an einigen Stellen auf die komplette Aufzählung aller Fachrichtungen. Architekt schließt in diesem Fall die Mitglieder der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung mit ein.

